

**Herzlich willkommen
zur Informationsveranstaltung
neue Gemeindeordnung**

Agenda

- Warum ist eine neue Gemeindeordnung nötig?
- Was ist neu? Was bleibt gleich?
- Grundsätze der neuen Gemeindeordnung
- Delegation zur (selbständigen) Erledigung
- Kommissionen
- Finanzielle Kompetenzen
- Vernehmlassungsmöglichkeit

Warum eine neue Gemeindeordnung?

- Das neue Gemeindegesetz (GG) trat am 1. Januar 2018 in Kraft (das alte Gemeindegesetz war von 1926).
- Alle Gemeinden des Kantons Zürich müssen in der Folge ihre kommunale Verfassung, also ihre Gemeindeordnung (GO), bis spätestens 1. Januar 2022 an die neuen rechtlichen Vorgaben angepasst haben.
- Die gültige GO der Gemeinde Erlenbach ist aus dem Jahr 2001.

Entstehung der neuen GO

- Mustergemeindeordnung vom Gemeindeamt als Grundlage
- Zahlreiche Sitzungen und Diskussionen des Gemeinderats
- Vergleich mit anderen Gemeinden (v.a. bei den Kommissionen und bei den Finanzkompetenzen)
- Überprüfung und Rückmeldungen einer Beratungsfirma
- Vernehmlassung bei Parteien, Behörden, Bevölkerung
- Öffentliche Informationsveranstaltung
- Vorprüfung durch Gemeindeamt
- Urnenabstimmung am 13. Juni 2021

Was ist neu?

- Das neue Gemeindegesetz gibt den Gemeinden einen grösseren Gestaltungsspielraum
 - für die Organisation von Behörden und Verwaltung
 - für die Aufgaben- und Kompetenzzuteilung
- Die Milizfähigkeit der politischen Arbeit kann besser gewährleistet werden
- Interessenbindungen müssen zwingend offengelegt werden
- Es müssen mehr Geschäfte an der Urne entschieden werden (Art. 9 nGO Obligatorische Urnenabstimmungen)

Grundsätze und Änderungen

Möglichkeiten der Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an Ausschüsse, Kommissionen und Verwaltungspersonal

- Art. 24 Abs. 1 nGO zeigt die Aufgaben, die vom Gemeinderat zwingend wahrgenommen werden müssen
- Art. 24 Abs. 2 nGO werden Aufgaben beschrieben, die auch delegiert werden können

Delegation zur selbständigen Erledigung

Der Gemeinderat kann Aufgaben und Kompetenzen zur selbständigen Erledigung an Kommissionen, Ausschüsse oder die Verwaltung delegieren.

- Die Zusammensetzung einer Kommission, ihre Aufgaben und ihre Kompetenzen werden nicht mehr in der Gemeindeordnung bestimmt sondern durch einen Gemeinderatserlass geregelt (ausser bei eigenständigen Kommissionen erfolgt Regelung weiterhin in der GO)
- Ausschüsse und Verwaltung können Aufgaben übernehmen, sodass wirkungsvoll zwischen strategisch-politisch und operativ-administrativ aufgeteilt werden kann

Kommissionen

Die Liegenschaften-, die Bau- und die Planungskommission sollen neu als unterstellte Kommissionen weitergeführt werden.

- Es wird weiterhin eine Liegenschaftenkommission geben, die praktisch die gleichen Aufgaben und Kompetenzen wie die heutige besitzt
- Ebenso die Baukommission
- Eine Planungskommission kann bei spezifischen Planungsfragen gebildet werden
- Es können Fachpersonen eingesetzt werden
- Die Dauer der Legislatur ist nicht mehr entscheidend
- Eine Volkswahl der unterstellten Kommissionen entfällt

Gemeindevergleich eigenständige Kommissionen (exkl. Schulpflege)

Herrliberg: keine

Küsnacht: Bau- und Bürgerrechtskommission

Meilen: Bürgerrechtsbehörde

Zumikon: Sozialbehörde

Männedorf: keine

Finanzielle Kompetenzen

- Die finanzielle Schwelle für die Beurteilung durch die Urnenabstimmung wurde gleich belassen (CHF 3 Mio. oder CHF 300'000 wiederkehrend)
- Die Beurteilung durch die Gemeindeversammlung oder den Gemeinderat wurde teuerungsbedingt und in Hinblick auf vergleichbare Gemeinden erhöht
 - GR einmalige Ausgaben von CHF 200'000 auf CHF 300'000
 - GR wiederkehrende Ausgaben von CHF 20'000 auf CHF 50'000
 - GR Kauf von Grundeigentum FV von CHF 2 Mio. auf CHF 5 Mio.
 - GR Verkauf Grundeigentum FV von CHF 1 Mio. auf CHF 3 Mio.

Gemeindevergleich Finanzielle Kompetenzen

GR einmalige Ausgaben von CHF 200'000 auf CHF 300'000

Herrliberg: CHF 300'000

Küsnacht: CHF 500'000/300'000

Meilen: CHF 300'000

Zumikon: CHF 300'000

Männedorf: CHF 300'000

Gemeindevergleich Finanzielle Kompetenzen

GR Kauf von Grundeigentum FV von CHF 2 Mio. auf CHF 5 Mio.

Herrliberg: CHF 5 Mio.

Küsnacht: CHF 10 Mio.

Meilen: CHF 4.5 Mio.

Zumikon: CHF 3 Mio.

Gemeindevergleich Finanzielle Kompetenzen

GR Verkauf Grundeigentum FV von CHF 1 Mio. auf CHF 3 Mio.

Herrliberg: CHF 1.5 Mio.

Küsnacht: CHF 5.0 Mio.

Meilen: CHF 1.5 Mio.




Zumikon: CHF 3.0 Mio.

Männedorf: CHF 2.0 Mio.

Artikel im Überblick

Neue Gemeindeordnung

1	2	3	4	5
6	7	8	9	10
11	12	13	14	15
16	17	18	19	20
21	22	23	24	25
26	27	28	29	30
31	32	33	34	35
36	37	38	39	40
41	42	43	44	45
46	47	48		

	entsprechend der alten Gemeindeordnung
	Neu
	angepasst an die neuen gesetzlichen Möglichkeiten oder Teuerung

Neu gemäss neuem Gemeindegesetz

- Art. 3: Festlegung der Bezeichnung für den Gemeinderat
- Art. 17: Offenlegung der Interessenbindungen
- Art. 21: Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte
- Art. 28: Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte (Schule)

Angepasst an gesetzliche Bestimmungen oder Nutzung von neuen gesetzlichen Möglichkeiten

- Art. 6: Urnenwahl (Wer wird an der Urne gewählt?)
- Art. 9: Obligatorische Urnenabstimmung (Abschluss/ Änderung von Verträgen bei Zusammenarbeit, z.B. Zweckverband, erhebliche Ausgliederungen, Gebietsveränderungen)
- Art. 14/15: Befugnisse Gemeindeversammlung (analog Art. 9 nicht mehr in der Zuständigkeit der GV)
- Art. 24: Allgemeine Verwaltungsbefugnisse GR (aufgeteilt in unübertragbare und übertragbare Aufgaben)
- Art. 37: Unterstellte Kommissionen (Der GR kann Kommissionen einsetzen und ihnen Aufgaben übertragen)
- Art. 39: Aufgaben RPK (RPK kann externe Unterstützung nutzen)

Teuerungsbedingte Anpassungen

- Art. 15: Finanzbefugnisse Gemeindeversammlung
- Art. 25: Finanzbefugnisse Gemeinderat (entsprechend angepasst an Art. 15)
- Art. 33: Finanzbefugnisse Schulpflege (neue einmalige Ausgaben von CHF 50'000 auf CHF 100'000, wiederkehrende Ausgaben von CHF 10'000 auf CHF 50'000)

Vernehmlassung bis 20. November 2020

Schriftlich an

kanzlei@erlenbach.ch

oder

Gemeinde Erlenbach
Neue Gemeindeordnung
Seestrasse 59
8703 Erlenbach

Urnenabstimmung am 13. Juni 2021